

# Münchener Charta

Die **Münchner Ethik-Charta** (oder **Erklärung der Pflichten und Rechte von Journalisten**), unterzeichnet am 24. November 1971 in München und vom Europäischen Journalistenverband verabschiedet, ist eine europäische Referenz zur Ethik des Journalismus, die zehn Pflichten und fünf Rechte unterscheidet. Der Text nimmt die Grundsätze der oben Charta der beruflichen Tätigkeit von Journalisten Französisch geschrieben in 1918 und in überarbeitet 1938, um die Rechte festlegen so dass sie respektiert werden. Es enthält den Grundsatz des Berufsgeheimnisses (Artikel 7, nachstehend wiederholt) und fügt eine als wesentlich erachtete Pflicht hinzu, nämlich den Schutz der Informationsquellen von Journalisten.

## **Die zehn Pflichten der Charta:**

1. Respektieren Sie die Wahrheit, unabhängig von den Konsequenzen für sich selbst, weil die Öffentlichkeit das Recht hat, die Wahrheit zu erfahren.
2. Verteidigen Sie die Informations-, Kommentar- und Kritikfreiheit.
3. Veröffentlichen Sie nur Informationen, deren Herkunft bekannt ist, oder begleiten Sie sie gegebenenfalls mit den erforderlichen Vorbehalten. Löschen Sie keine wesentlichen Informationen und ändern Sie keine Texte und Dokumente.
4. Verwenden Sie keine unfairen Methoden, um Informationen, Fotos und Dokumente zu erhalten.
5. Zwingen Sie sich, die Privatsphäre der Menschen zu respektieren.
6. Korrigieren Sie alle veröffentlichten Informationen, die sich als ungenau herausstellen.
7. Bewahren Sie das Berufsgeheimnis und geben Sie die Quelle der vertraulich erhaltenen Informationen nicht weiter.
8. Unterlassen Sie Plagiate, Verleumdungen, Diffamierungen, unbegründete Anschuldigungen und erhalten Sie keinen Nutzen aus der Veröffentlichung oder Löschung von Informationen.
9. Verwechseln Sie niemals den Beruf eines Journalisten mit dem eines Werbetreibenden oder Propagandisten. Akzeptieren Sie keine direkten oder indirekten Anweisungen von Werbetreibenden .
10. Lehnen Sie jeglichen Druck ab und akzeptieren Sie redaktionelle Anweisungen nur von den Verantwortlichen der Redaktion.

## **Die fünf Rechte der Charta:**

1. Journalisten fordern freien Zugang zu allen Informationsquellen und das Recht, alle Tatsachen, die das öffentliche Leben bestimmen, frei zu untersuchen. Die Geheimhaltung öffentlicher oder privater Angelegenheiten kann in diesem Fall dem Journalisten nur ausnahmsweise aus klar zum Ausdruck gebrachten Gründen widersprochen werden.
2. Der Journalist hat das Recht, jegliche Unterordnung abzulehnen, die der in seinem Arbeitsvertrag schriftlich festgelegten allgemeinen Linie seines Unternehmens zuwiderlaufen würde, sowie jede Unterordnung, die in dieser allgemeinen Linie nicht eindeutig impliziert ist.
3. Journalisten dürfen nicht gezwungen werden, eine berufliche Handlung auszuführen oder eine Meinung zu äußern, die ihrer Überzeugung oder ihrem Gewissen widerspricht.

4. Die Redaktion muss über alle wichtigen Entscheidungen informiert werden, die sich auf das Leben des Unternehmens auswirken können. Es muss zumindest vor der endgültigen Entscheidung zu allen Maßnahmen konsultiert werden, die sich auf die Zusammensetzung der Redaktion auswirken: Einstellung, Entlassung, Versetzung und Beförderung von Journalisten.

5. In Anbetracht seiner Funktion und seiner Verantwortung hat der Journalist nicht nur Anspruch auf Tarifverträge, sondern auch auf einen persönlichen Vertrag, der seine materielle und moralische Sicherheit gewährleistet, sowie auf eine Vergütung, die der sozialen Rolle entspricht, die ihm gehört und ausreicht für die Gewährleistung seiner wirtschaftlichen Unabhängigkeit.

<https://office-human-rights.de/muenchener-charta/>